

BGE 46 II 416

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_II_416

FR: ATF 46 II 416

IT: DTF 46 II 416

Volltext

-U6 :ltarkell8chutz. N° 72. VI. MARKENSCHUTZ PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE 72. 'D'rteil d.er L Zivilabteilung vom U. Oktober 19aO i. S. Michel gegen Bussbach. M a r k e n r e c h t". Ungültigkeit VOll Marken, die eine ,er- Sonnene Firma» i. S. von Art. 14 Ziff. 4 MSchG (000 Fr., nebst 5% Zins seit 17. April 1913, zugesprochen, und die Widuklage abgewiesen. E. - Gegen dieses Urteil hat der Beklagte und Widerkläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Hauptklage und Gutheissungder Widerklage in vollem Umfange; zur Begründung hat er ein von Advokat Ed. von Wald- kirch in Bern verfasstes Rechtsgutachten eingelegt. [Jas Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - In erster Linie sind die Widerklagebegehren auf ihre Begründetheit zu prüfen, weil die Hauptklage den Bestand der mit der Widerklage angefochtenen Marken ~r. 27,771 und 27,772 voraussetzt. 2. - Die Vorinstanz geht nun zutreffend davon aus, dass der Name « Rosskopf) (oder « Roskopf» nach der französischen Schreibweise) zu einer im Gemeingut ste- henden Sachbezeichnung für eine bestimmte Art billiger Taschenuhren geworden ist, und daher, nach Art. 3 Abs.2 MSchG, an sich den gesetzlichen Markenschutz nicht geniesst (vergl. AS 22 S. 1172 ff.; 38 II S. 308 f.; 39 II S. 124 u. 126). Dagegen kann ihr nicht beigestimmt werden, wenn sie einerseits ausführt, die in den klägerischen Mar- ken enthaltenen Worte « Fils » und « Freres » seien eine Phantasiebezeichnung, sodass sie deshalb ausser Betracht fallen, und andererseits annimmt, dass die Marken, auch als Ganzes betrachtet, nur das System der Uhr kennzeich- nen, also lediglich eine geneielle Bezeichnung der Ware im Verkehr darstellen. Vielmehr deuten die Gesamt- marken Nr. 27,771 und 27,772 augenscheinlich auf eine den Benennungen « Rosskopf Fils » und « Roskopf Freres)J entsprechende Firma als Herstellerin der Uhr hin'; denn eine auch nur oberflächliche Betr~chtung zeigt, dass die beiden Wörter «Rosskopf » und « Fils» bzw. « Freres » zusammengehören. Diese Annahme drängt sich auch bei der Marke Nr. 27,771, wo das Wort « Fils » nicht unmittel- bar auf « Rosskopf » folgt, sondern sich in der Mitte da- Markenschutz. N° 72. 419 runter befindet, auf. Alsdann aber kann darüber, dass beide Marken die Uhren und Uhren bestandteile als- von einer bestimmten Firma herrührend unindividualisieren und die Beziehung zu diesem Geschäft ausdrücken, ein ernstlicher Zweifel nicht aufkommen. Die streitigen Marken können beim kaufenden Publikum geradezu den Glauben erwecken, als ob ihre Inhaber die Rechtsnachfolger des bekannten Erfinders Georg Friedrich Rosskopf wären, oder diesem sonst nahe stünden; jedenfalls muss der Käufer aus den Marken auf den Bestand einer Firma " Rosskopf Fils » bzw. « Roskopf Freres J) schliessen. Allein abgesehen davon, dass irgend welche persönliche Beziehung zwischen dem Kläger Russbach und Georg Friedrich Rosskopf in Wirklichkeit nicht besteht, ist ausschlaggebend, dass es im Zeitpunkt der Hinterlegung der Marken (2. Juli 1910) eine Firma « Rosskopf Fils II oder « Roskopf Freres» gar nicht mehr gab; auch die Firma « Fabrique Centrale Fritz Roskopf & Cle)) hatte sich schon seit geraumer Zeit in diejenige des Klägers umgewandelt. Also hat dieser in seine neuen

Marken " ersonnene ») Firmen im Sinne des Art. 14 Ziff. 4 MSchG aufgenommen, was zur Folge hat, dass die Marken vor dem Gesetz nicht Stand halten und gar nicht hätten eingetragen werden solletl. Hieran ändert der Umstand nichts, dass der Kläger bei der am 8. Januar erfolgten Ueber- !lahme von Aktiven und Passiven der Fabrique Centrale l'ritz Roskopf & Oe von dieser die Marken Nr. 20,224 "Roskopf Freres)J und 21,556 « Roskopf Söhne)J er- worben hatte. Angenommen auch, dass letztere Marken in unveränderter Form gültig auf ihn hätten übertragen werden können (was voraussetzen würde, dass Art. 11 .MSchG sich ohne weiteres auch auf Firmamarken be- zöge), so wäre dieser Uebergang deshalb für den vorliegen- den Streit ohne rechtliche Bedeutung, weil ja der Kläger sich am 11. Juni 1910 gegenüber dem Comptoir general de vente de la montre Roskopf S. A. Veuve Chs. Leon Schmid & Oe förmlich dazu verpflichtet hat, die betref- 420 Markenschutz. N° 72. fenden Marken sofort löschen zu lassen, und die Strei- chung aus dem Markenregister tatsächlich erfolgt ist. Der heutige Prozess dreht sich um andere, neue Marken. die der Kläger später, am 2. Juli 1910, hinterlegt hat, was die Vorinstanz übersehen zu haben scheint. Entge- gen der von ihr vertretenen Auffassung kann deshalb der Kläger auch aus jener Markenübertragung ein Recht auf Weiterbenutzung der Bezeichnungen « Roskopf Fils)J und « Roskopf Freres » nicht herleiten. Da somit auf die Vorgeschichte der Firmen « Roskopf Freres » und « Ross- kopf Söhne» in Basel nichts ankommt, kann dahinge- stellt bleiben, ob die Ausführungen des Widerklägers und namentlich des Gutachtens von Waldkirch darüber, dass schon die Gründung dieser Firmen auf einer Fiktion beruht habe und auf Täuschung berechnet gewesen sei, zutreffen. Aus den angegebenen Gründen ist der dezep- tive Charakter der Marken Nr. 27,771 und 27,772 auch sonst zu bejahen; diese sind offensichtlich geeignet, im Publikum Verwirrung zu stiften, und die Käufer übel' die Herkunft der 'Vare und die Person des Fabrikanten irrezuführen. 3. - Hieraus folgt, dass, in Abänderung des vorinstanz- lichen Urteils, die Widerklage gutzuheissen ist. Denn nach der Praxis des Bundesgerichts ist eine Marke, deren Haupt- bestandteil als unzulässig ersceint, in vollem Umfang als ungültig zu erklären (s. AS 38 II S. 309). Immerhin rechtfertigen die Umstände die mit dem Widerklage- begehren 4 verlangte Veröffentlichung des Urteils im Handelsamtsblatt nicht. 4. - Infolge der Ungültigkeit der klägerischell Marken ist sodann die Hauptklage gänzlich abzuweisen. Demnach erkennt das Bundesgericht : 1 .. Die Berufung wird als begründet erklärt und da- mit, in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kan- tons Solothurn vom 24. September 1919, die Hauptklage Versicherungsvertrag. N° 73. 421 abgewiesen und die 'Viderklage (Begehren 1 bis 3) gut- geheissen. 2. Demgemäss werden die vom Widerbeklagten am 2. Juli 1910 beim Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum hinterlegten Marken Nr. 27,771 « Roskopf Fils » und 27,772 «Roskopf Freres» als ungültig erklärt. Der Gebrauch dieser Marken wird dem Widerbeklagten verboten. Beide Marken sind aus dem Register des Amtes für geistiges Eigentum zu streichen. 3. Das 'Viderklagebegehren 4 wird abgewiesen. VII. VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE 73. t1rteil dar II. Zivila.bteilung vom 4. November 19aO i. S. « -Germania. » gegen Pinnau. \rt 296 des Friedensvertrages von Versailles und die ent- sprechenden Bestimmungen des deutschen Ausführungsge- setzes vom 31. August 1919 sind auf einen bei seinem Abschluss dem schweizerischen Recht unterstellten Lebens- versicherung,svertrag nicht anwendbar. .4. - Der in Lyon wohnhafte, heute der französischen Staatsangehörigkeit unterstehende Beklagte schloss als deutscher Staatsangehöriger im Oktober 1899 mit dem Generalbevollmächtigten der Klägerin in Zürich einen Lebensversicherungsvertrag ab, wodurch sich die Klä- gerin verpflichtete, ihm am 1. November 1919, oder wenn sein Tod

früher erfolge, den Berechtigten die Summe von 40,000 Fr. auszuzahlen. Der Vertrag wurde in der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.